

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung - Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T 05/90907-2420 | F 05/90907-2115
E raphael.kaplan@wkbgl.at
W <http://wko.at/bgld>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RE/VD.L322-10003-9-2020

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Up A-1/21-Mag.Kaplan

Durchwahl
2420

Datum
18.01.2021

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland dankt für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben näher bezeichnetem Entwurf und nimmt dazu binnen offener Frist Stellung wie folgt:

I. GRUNDSÄTZLICHES

Der Rechtsrahmen ist ein bedeutendes Instrument der Wirtschaftslenkung. Mit der gegenständlichen Novelle soll die Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) sowie die SEVESO III-Richtlinie (2012/18/EU) vollständig im burgenländischen Landesrecht umgesetzt werden.

Wir anerkennen, dass die Umsetzung weitgehend ohne Gold Plating erfolgt. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Burgenland ist jedoch von jeglichem Gold Plating Abstand zu nehmen, soweit es standortpolitische Nachteile bringt und/oder die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Betriebe beeinträchtigt.

II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu § 5

§ 5 Abs 1 soll durch zwei neue Absätze - Abs 1a und Abs 1b - ergänzt werden. Die Ergänzungen erfolgen den Erläuterungen zufolge in Umsetzung der Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie. Eine solche Vorgabe kann allerdings nur im Hinblick auf Abs 1a erkannt werden.

Abgesehen davon, dass Umweltorganisationen sowohl auf ihren sachlichen als auch örtlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden sollten, ist Abs 1b aus unserer Sicht nicht aus der Industrieemissionsrichtlinie abzuleiten und entbehrlich. Einerseits ist die Regelung des Abs 1b redundant, als er die bereits in Abs 1 Z 6 bestehende Regelung wiederholt. Andererseits widerspricht Abs 1b der geltenden Regelung, da er die geltende Regelung um die Wortfolge „unabhängig von der Beteiligung am Entscheidungsverfahren“ ergänzt. Die bestehende Regelung setzt demgegenüber

die Erhebung rechtzeitiger Einwendungen voraus. Mit der beabsichtigten Bestimmung würde Rechtsunsicherheit ausgelöst, weshalb wir dringend anregen, von der Einführung des Abs 1b abzusehen.

zu § 14

Die Formulierung in Abs 1, wonach sich das Sicherheitskonzept an den „*höchsten verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Standards zu orientieren hat*“ ist überzogen und entspricht nicht dem Wortlaut der Industrieemissionsrichtlinie. Wenn in der Richtlinie von technischen Standards die Rede ist, werden die BVT - die besten verfügbaren Techniken - als Grundlage herangezogen. Eine legislative Verfeinerung im burgenländischen Landesrecht und Überfüllung von Unionsrecht ist weder wirtschaftspolitisch erstrebenswert noch sonst sachlich notwendig. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass privatwirtschaftliche Initiative zulasten des Wirtschaftsstandorts Burgenland verdrängt, im Übrigen die Wettbewerbsposition burgenländischer Betriebe zu Lasten konkurrierender Anbieter - insbesondere aus den angrenzenden Bundesländern und Staaten - beeinträchtigt wird.

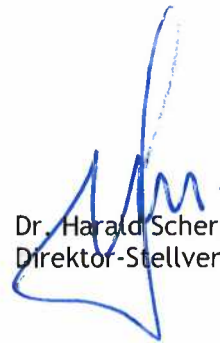
Zur Vermeidung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen und/oder unangemessener Wettbewerbsvorteile für konkurrierende Anbieter aus dem In- und Ausland regen wir dringend an, die beabsichtigte Regelung den unionsrechtlichen (Mindest-)Vorgaben entsprechend umzusetzen (siehe dazu bspw. § 7a NÖ IBG). Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Burgenland gestärkt und klarere Regeln für alle Marktteilnehmer geschaffen.

Wir ersuchen, unsere Anmerkungen und Anregungen zu berücksichtigen.
Unsere Experten stehen Ihnen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Honorarkonsul Ing. Peter Nemeth
Präsident



Dr. Harald Schermann
Direktor-Stellvertreter